

Redebeitrag
- es gilt das gesprochene Wort -

Herrn Rainer Beckedorf
Abteilungsleiter
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

4. Niedersächsischer Tag der Landentwicklung

am 03. November 2016 um 15:00 Uhr
in Lüchow (Wendland)

Anrede

Beginnen möchte ich mit einem Dank für die bisherigen Beiträge, insbesondere für die Vorstellung der Rundlingsdörfer im Wendland, und auch für das plastische Beispiel aus der Steiermark, das zeigt, wie man Regionen in Wert setzen kann.

Den weiteren Nachmittag möchten wir u.a. auch nutzen, um Ihnen die Neuregelungen vorzustellen, die wir mit der Neufassung der Richtlinien zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – kurz ZILE – einführen möchten. Diese Rolle fällt jetzt mir zu.

Wir werden die Änderungen in der GAK aufnehmen und die Instrumente der Landentwicklung damit weiter verbessern und

der Entwicklung in den ländlichen Räumen als auch den Forderungen seitens der Politik Rechnung tragen.

Zunächst möchte ich auf den zurzeit bestehenden Zeitplan eingehen.

Herr Wolkenhauer hatte heute Vormittag bereits erläutert, dass die Arbeiten und Beschlüsse zur Änderung der GAK (auf Bundesebene) auf einem guten Weg sind.

Gegenwärtig läuft in Niedersachsen die Verbandsanhörung zur Neufassung der ZILE-Richtlinie.

Anrede

Am 30.09.2016 fand die aus Sicht des BMEL abschließende Referentensitzung zur Anpassung des GAK-Rahmenplans für die integrierte ländliche Entwicklung statt.

Ich möchte die maßgeblichen Änderungen, den weiteren Ablauf sowie die Auswirkungen und weiteren Schritte für Niedersachsen darstellen.

Neuerungen gibt es vorrangig in den Maßnahmen Dorfentwicklung und Basisdienstleistungen – vollkommen neu ist die Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung.

Alle drei Maßnahmen enthalten jeweils für die neuen Fördertatbestände geltende Fördervoraussetzungen, die aus der Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes resultieren.

So insbesondere die Definition des Fördergebietes im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes.

Für ZILE sind dies alle Orte unter 10.000 Einwohnern in Städten und Gemeinden, die nicht mehr als 75.000 Einwohner aufweisen.

Im Weiteren ergeben sich Änderungen bei den Fördersätzen.

Wie bereits am Vormittag von Herrn Minister Meyer angesprochen, werden einige Fördersätze angehoben.

Für Kommunen gilt, dass in den Maßnahmen ländlicher Wegebau, Dorfentwicklung, Basisdienstleistungseinrichtungen und Tourismus der bisher niedrigste Fördersatz von 33 % auf 43 % (zzgl. 10 Prozentpunkte bei ILEK/LEADER) angehoben wird und künftig die Kommunen nach dem Steuereinnahmekraftmodell in diesen Fördertatbeständen landesweit die Höchstförderung von 63 % (zzgl. 10 Prozentpunkte bei ILEK/LEADER) erhalten können.

Eine Unterscheidung zwischen einer Übergangsregion (ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg) und den übrigen Regionen entfällt in dieser Förderperiode.

Die erweiterten Fördersätze werden wir in der Maßnahme Kulturerbe leider nicht anbieten können, da dies ein reiner EU – Fördertatbestand bleiben wird, der an die betreffenden Beteiligungssätze des ELER gebunden ist.

Den Höchstfördersatz können künftig auch gemeinnützige juristische Personen – so z.B. gemeinnützige Vereine - erhalten.

Für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sinkt durch die Anpassung an die GAK der Fördersatz allerdings von 40 % auf 35 % (zzgl. 10 Prozentpunkte bei ILEK/LEADER).

Anrede

In der GAK werden die Maßnahmen Dorfentwicklung (4.0) und Basisdienstleistungen (9.0) getrennt dargestellt.

Hintergründe sind

- die Herausstellung der Basisdienstleistungen als neue Maßnahme und
- ihre enge Verbindung zur neuen Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung (kurz: KU).

Diese Trennung war so bereits in der ZILE – Richtlinie umgesetzt, da die Dorfentwicklung und die Basisdienstleistungen im EU – Programm PFEIL getrennt dargestellt wurden.

Kommunale Pflichtaufgaben werden auch künftig nicht gefördert.

In der Maßnahme Dorfentwicklung wird es erweiterte Fördermöglichkeiten im Hinblick auf die Umnutzung dörflicher Bausubstanz geben.

Die Umnutzung jeglicher dörflicher Bausubstanz ist neu.

Der Bund erfüllt damit eine langjährige Forderung der Länder.

Die Abhängigkeit vom landwirtschaftlichen Betrieb als Eigentümer des Gebäudes ist nicht mehr notwendig.

Dies ist vor allem für die nicht in der Landwirtschaft tätige Erbgeneration ein großer Fortschritt.

Für Niedersachsen wird damit das Erfordernis, in diesem Bereich Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der GAP bereitzustellen, deutlich geringer.

Die Möglichkeiten zur Erhaltung und Gestaltung von Bausubstanz wird um den Innenausbau erweitert.

Diese erweiterten Möglichkeiten sollen u.a. genutzt werden, um im Rahmen der Revitalisierung von Gebäuden mit längerem Leerstand, bei denen die Nutzung aber unverändert bleibt, eine Inwertsetzung zu erreichen (z. B. Wiedernutzung als Wohngebäude).

Details hierzu müssen aber noch erarbeitet werden.

Bei all diesen Maßnahmen werden wir Wert darauf legen, dass die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz mit dem Ziel erfolgt, einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild Rechnung zu tragen.

Die Dorffinnenentwicklung unter gestalterischer Berücksichtigung des Ortsbildes ist nach wie vor Ausgangspunkt unserer Überlegungen.

Ich komme zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.

Dies ist ebenfalls ein neuer Fördertatbestand, der eine Förderlücke schließt.

Künftig können z. B. Sporthallen, die nicht nur für den Schulsport genutzt werden, gefördert werden.

Der Fördertatbestand ist sehr weitgehend; eine Abgrenzung zum ländlichen Tourismus mit seiner Naherholungsfunktion wird hier erforderlich.

Die Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene ist neu und wurde auch von anderen Bundesländern Ländern für sehr sinnvoll erachtet.

Die Dorfmoderation wird sowohl in Programmdörfern als auch in Dörfern, die nicht in das Niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurden, förderfähig sein.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Förderung sind die Basisdienstleistungseinrichtungen.

Durch den neuen Fördertatbestand der Kleinstunternehmen (KU) ist zunächst eine Definition und Abgrenzung erforderlich.

Sowohl Basisdienstleistungen als auch KU haben die Förderung von Einrichtungen der Grundversorgung zum Gegenstand.

Um eine nachvollziehbare Trennung im GAK-Rahmenplan zu erhalten, gelten alle Basisdienstleistungen als KU-Vorhaben, in denen eine natürliche Person Antragsteller als Kleinstunternehmer (Betriebe bis 10 Personen) ist.

D. h., dass inhaltlich gleiche Vorhaben wie z. B. die Schaffung eines Dorfladens eine Basisdienstleistung ist, sofern der Antragsteller z. B. eine Kommune ist.

Im Fall der Trägerschaft durch eine einzelne Person wird es ein KU-Vorhaben.

Diese Trennung ist neu. Sie findet ihren Grund in unterschiedlichen Artikeln der ELER-Verordnung, wobei gegenwärtig eine Förderung der Kleinstunternehmen mit EU-Mitteln nicht vorgesehen ist.

Damit wird es erforderlich, die Maßnahme KU ebenfalls in ZILE neu zu verankern, um die Vorhaben Privater auch aus GAK-Mitteln fördern zu können.

Förderfähig sind der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus sowie der erforderliche Grunderwerb.

Damit deckt die Maßnahme nahezu alle Projekte im Rahmen der bisherigen Antragstellung durch Kommunen ab.

Wie lässt sich die Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) umschreiben?

Der Begriff Grundversorgung kann sehr weit ausgelegt werden.

So zählt z. B. der Dachdecker zur Grundversorgung, weil im Falle eines Sturmschadens das Dach schnell repariert werden muss.

Dabei wird unterstellt, dass angebotene Güter oder Dienstleistungen in einem Radius von 50 Kilometern Entfernung von der Betriebsstätte noch als Grundversorgung gelten.

Für Niedersachsen bedeutet dies immer mindestens Landkreisgröße.

Förderfähig sind Investitionen in Wirtschaftsgüter.

Diese Formulierung umfasst einerseits die Förderinhalte der Maßnahme Basisdienstleistungen, aber z. B auch die Anschaffung von Maschinen als Erstausrüstung bzw. für einen neuen Betriebszweig - allerdings keine Ersatzbeschaffung.

Dies ist allerdings tatsächlich nur im Fördertatbestand Kleinunternehmen der Grundversorgung möglich und ausdrücklich nicht in der Fördermaßnahme Basisdienstleistungseinrichtungen.

Dies mag verwirrend klingen – wird aber deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass in der Maßnahme KU die Förderung von Basisdienstleistungseinrichtungen nur Kleinstunternehmen vorbehalten ist und ergänzende Förderinhalte hat.

Wo stehen wir aktuell in der zeitlichen Umsetzung der Neufassung der ZILE – Richtlinie?

Der Richtlinien-Entwurf wurde wegen der kurzen Fristen zeitgleich in die Ressort- und in die Verbandsbeteiligung gegeben. Erste Mitzeichnungen bzw. Stellungnahmen liegen bereits vor.

Wir gehen davon aus, dass die Beschlüsse auf Bundesebene wie geplant gefasst werden.

Wenn alles so abläuft, wie wir es uns vorgestellt haben, könnte eine Veröffentlichung der neuen ZILE – Richtlinie noch vor Weihnachten möglich werden.

Damit möchten wir gewährleisten, dass hinreichend Zeit besteht, zum Stichtag 15.02. erste Anträge auf Grundlage der neuen Richtlinie zu stellen.

Ich fasse zusammen: Landesweit einheitliche und hohe Fördersätze für Kommunen, Förderung von Gebäudemnutzungen bei Nichtlandwirten, Revitalisierung, Basisdienstleistungen mit neuen Finanzierungsmöglichkeiten, Förderung von Kleinstunternehmen zur Grundversorgung – viele Chancen, die wir vor einem Jahr nicht für möglich gehalten hätten.

Gute Planung über den örtlichen Tellerrand hinaus unter Einbindung der Einwohner in die Prozesse, zusammen mit den erweiterten und neuen Fördermöglichkeiten sowohl für private als auch für öffentliche Antragsteller, tragen zur Verbesserung der Lebensqualität, der Daseinsvorsorge und damit der Entwicklung des ländlichen Raums bei.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen die neue ZILE-Richtlinie bietet und entwickeln Sie aus guten Ideen noch bessere Förderprojekte, die dann mit unserer finanziellen Unterstützung realisiert werden.

In diesem Sinne freuen wir uns auf den Stichtag 15.02.2017.